

**Komponenten der Umweltprüfung für den Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 20 "Coswiger Wellpappe", der Stadt Coswig (Anhalt)**

**WS COSWIGER WELLPAPPE
BEBAUUNGSPLAN NR. 20**
**Anlage zum Umweltbericht
(Bebauungsplanbegründung Kapitel 2)**

22.09.2008

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Münzgasse 28, 04107 Leipzig

Komponenten der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 20 "Coswiger Wellenpappe" der Stadt Coswig (Anhalt)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1.0 Einleitung	4
1.1 Rechtlicher Rahmen	4
1.2 Vorgehen	4
2.0 Umweltauswirkungen/ vorhabenbezogene Ermittlungen	5
2.1 Merkmale des Vorhabens	5
2.1.1 Größe des Vorhabens	5
2.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	5
2.1.3 Abfallerzeugung	5
2.1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen	6
2.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	6
2.2 Standort des Vorhabens	6
2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes	6
2.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	6
2.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Schutzgebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien, Schutzgebiete)	7
2.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen	9
2.3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und Bevölkerung)	9
2.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	9
2.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	9
2.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	10
2.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	11
2.4 Zusammenfassung	11
3.0 Umweltauswirkungen / schutzgutbezogene Ermittlung	12
3.1 Zustand der Umwelt einschließlich Vorbelastungen	12
3.1.1 Naturraum	12
3.1.2 Vorhandene und geplante Nutzungen	12
3.1.3 Entwicklung ohne das Vorhaben	13
3.1.4 Schutzgut Mensch	13
3.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	13
3.1.6 Schutzgut Boden	14
3.1.7 Schutzgut Wasser	14
3.1.8 Schutzgut Klima / Luft	15
3.1.9 Schutzgut Landschaft	15

3.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
3.1.11	Wechselwirkungen	15
3.2	Ermittlung der Umweltauswirkungen	16
3.2.1	Schutzgut Mensch	16
3.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	17
3.2.3	Schutzgut Boden	18
3.2.4	Schutzgut Wasser	18
3.2.5	Schutzgut Klima / Luft	19
3.2.6	Schutzgut Landschaft	20
3.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
3.3	Zusammenfassung	21
4.0	Vermeidung, Verminderung, Kompensation von Umweltauswirkungen	22
4.1	Kompensationsmaßnahmen	22
4.2	Festsetzungen	23
5.0	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	25
6.0	FFH-Verträglichkeit	27
6.1	Rahmenbedingungen	27
6.2	Schutz- und Erhaltungsziele, Entwicklung	28
6.3	Potenzielle Auswirkungen	30
6.4	Zusammenfassung	31
7.0	Verträglichkeit mit Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz	31
7.1	Rahmenbedingungen	31
7.2	Gründe für den flächenhaften Denkmalschutz	32
7.3	Verträglichkeit	32
8.0	Schalltechnische Untersuchungen (anderer Vorhaben)	33
9.0	Scoping-Dokumentation	34

1.0 Einleitung

Das Vorhaben sieht auf einer Gesamtfläche im Westen der Stadt Coswig (Anhalt) Bebauung in Form von Gewerbegebieten vor. Das Plangebiet reicht dabei von der B 187 im Norden ca. 190 -200 m nach Süden, die Umgebung wird südlich der B 187 von ausgeräumten Ackerflächen und Gewerbeflächen bestimmt. Nördlich der B 187 erstreckt sich ein kompakter, historisch gewachsener Gewerbe- bzw. Industriestandort.

Der B-Plan soll das bereits ansässige Unternehmen sichern und seine bauliche Erweiterung ermöglichen. Dazu sieht das Vorhaben die Festsetzung von Gewerbegebieten vor.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Für das Gebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, es handelt sich derzeit um eine Situation nach § 35 BauGB im "unbeplanten Außenbereich".

Der B-Plan wird nach den Vorgaben des Baurechts erstellt, das mit dem EAG Bau vom 24.06.2004 wirksam wurde und nunmehr die allgemeine Pflicht zur Erstellung von Umweltberichten für B-Pläne vorsieht. Der Umweltbericht dokumentiert die begleitend zur Bauleitplanung durchzuführende Umweltprüfung (UP), deren Aufgabe in der Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Planinhalte auf die Schutzwerte der Umwelt besteht. Die Umweltprüfung wird prozessbegleitend im Bauleitplanverfahren durchgeführt, der Umweltbericht ist unselbstständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt die Ergebnisse der UP abschließend dar und bündelt dann alle notwendigen Umweltinformationen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt abschließend im Zuge einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA (RdErl. v. 16.11.2004, geändert d. RdErl. v. 24.11.2006), welche zum B-Plan erstellt wird. Diese Bilanz bildet die Basis für die folgenden Aussagen über Art, Gestalt und Umfang der naturschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die über die Aufnahme in den B-Plan Rechtsverbindlichkeit erhalten sollen.

1.2 Vorgehen

Der (zunächst) vorläufige Umweltbericht des Bebauungsplans wird als Zusammenfassung und allgemein verständlich die einzelnen Komponenten der Umweltprüfung darstellen. Die umfangreicheren Angaben der verschiedenen berührten Sachverhalte (Komponenten der Umweltprüfung) werden hier im Folgenden dargestellt, thematische Karten und weitere Unterlagen werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

Gliederung und Aufbau orientieren sich am Kriterienkatalog aus Anhang 2 UVPG und an den Maßgaben für den Umweltbericht n. Anhang zu §§ 2 (4)

und 2a BauGB sowie den Anforderungen aus § 14g UVPG, damit – im Bedarfsfall - die Vergleichbarkeit/Übertragbarkeit zu in der Vergangenheit im örtlichen Umfeld des aktuellen Geltungsbereichs durchgeführten Vorhaben gewährleistet ist.

Im Anschluss an die überschlägige Betrachtung der Planungsinhalte und daraus zu folgernde, wahrscheinliche Umweltauswirkungen werden die erkennbar möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Ebenso wird ggf. eine mögliche FFH-Relevanz zu beachten sein und wenn nötig, muss auf die Nachbarschaft zum Dessau-Wörlitzer Gartenreich eingegangen werden. Gegenwärtig ist der gesamte Geltungsbereich mit dem Status des flächenhaften Bodendenkmals belegt, was im Planungsfortschgang zu berücksichtigen ist, weiterhin sind ggf. die zur Bestimmung möglicher Immissionswirkungen notwendigen Expertisen zu erbringen und die Erfassungen zu Biotoptypen oder faunistischen Aspekten zu aktualisieren.

2.0 Umweltauswirkungen/ vorhabenbezogene Ermittlungen

2.1 Merkmale des Vorhabens

2.1.1 Größe des Vorhabens

Der rd. 2,85 ha große Bebauungsplan Nr. 20 "Coswiger Wellpappe" wird neben rd. 2,5 (2,497) ha Gewerbegebieten insgesamt ca. 0,35 (0,356) ha privater Grünflächen vorsehen.

2.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Planung sieht neben der planungsrechtlichen Sicherung bestehender gewerblicher Nutzung die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in Baugebiete mit einem hohen Anteil Versiegelungsfläche vor. Durch die beabsichtigten Grundflächenzahlen von 0,8 - die bedingt durch die Anforderungen des Betriebes angenommen werden kann - wird die dauerhafte Inanspruchnahme von Grund und Boden planerisch vorbereitet. Offene, versickerungsfähige Bodenoberfläche wird als Standort für Gebäude und Straßen befestigt. Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren werden in Teilbereichen für intensive, anthropogene Nutzungen umgewandelt. Das Landschaftsbild wird dauerhaft umgewandelt, die Landschafts- und Raumwahrnehmung wird durch die Größe und Höhe der Baukörper verändert.

2.1.3 Abfallerzeugung

Mit der Realisierung des Vorhabens werden gewerbliche Abfälle erzeugt. Die Entstehung von Sondermüll ist zum Zeitpunkt der vorliegenden Planung nicht bekannt.

2.1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen Emissionen. Dabei können verschiedene Quellen unterschieden werden: das Verkehrsaufkommen der Bundesstraße und der Zufahrtsverkehr in das Gewerbegebiet sowie betriebliche Emissionen wie Wärme, Wasserdampf, Emissionen der Heizsysteme und ggf. auch produktionsbedingte stoffliche Emissionen, über die derzeit keine Prognose möglich ist. Hingewiesen sei hier auf die entsprechenden Genehmigungspflichten und die gesetzlichen sowie technisch-normativen Maßgaben.

2.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Risiken dieser Art sind zum Zeitpunkt der vorliegenden Planung nicht absehbar. Hinzuweisen wäre hier auf die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind hier keine akuten Gefährdungen zu erwarten.

2.2 Standort des Vorhabens

2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Plangebiet wird der Büroer Niederterrasse zugeordnet. Der gesamte Bereich liegt im Übergang des Elbtals (Coswiger Aue) zum Vorfläming (Kiekener Hochfläche).

Als hpnV wäre lt. Landschaftsrahmenplan für den Bereich der sandigen Hochflächen subkontinentaler Eichen-Kiefernwald anzunehmen, der in der nicht mehr überfluteten Aue in Linden-Hainbuchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald übergeht, bevor er im Süden an der Elbe in Eschen-Ulmen-Auenwald wechselt.

2.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ordnet der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Anhalt-Zerbst das Plangebiet der Landwirtschaft und teilweise der Siedlungsfläche zu und weist ihm damit in der Beurteilung eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Umweltzustand stellt sich auf Grund der intensiven Nutzung bereits als überprägt und naturfern dar, wäre jedoch bei Aufgabe der Nutzung in einen naturnäheren Zustand umwandelbar (heutige potenzielle natürliche Vegetation). Der Erholungswert dieses Bereiches ist aufgrund der derzeitigen Nutzung bzw. Gestaltung gering.

Die Landschaftsgestalt insgesamt ist mit den Niederterrassen und dem Elbufer als Zeugnis der naturräumlichen Entwicklung jedoch als empfindlich und bedeutsam i. S. der landschaftlichen Eigenart hervorzuheben. Dies gilt für die

Topografie an sich (Niederterrassen) und auch besonders für die Reste naturnaher Gehölzbestände (außerhalb des Geltungsbereiches) im weiter südlich von Geltungsbereich beginnenden Übergangs zum heutigen eingedeichten Flusslauf der Elbe, die als Überregionale Biotopeverbundseinheit und als Rückgrat der nationalen und internationalen Schutzgebietskulissen (s. u.) fungiert.

2.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Schutzgebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien, Schutzgebiete)

2.2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. §§ 32-38 BNatSchG, (§§ 44ff NatSchG LSA):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Coswiger Wellpappe" selbst ist nicht von Schutzgebieten i. o. g. S. betroffen, jedoch befinden sich ein FFH-Gebiet an der Elbe (in relativer Nähe) .

Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der vorhandenen gemeldeten Lebensräume nach Anhang I und der dafür charakteristischen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Ausgedehnte Hartholzauenwälder im Komplex mit naturnahem Flusslauf, Wiesen, Altwässern und Weichholzauenresten;
- Komplette Vielfalt der Lebensraumtypen in verschiedenster Ausprägung;
- Zahlreiche Arten des Anhang II der FFH-RL und der Vogelschutz-RL.
- FFH-Gebiet "Dessau-Wörlitzer Elbauen" DE 4041-304/FFH 0067
- Europäisches Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" DE 4139-401/SPA 0001 LSA

Die für das FFH-Gebiet genannten Lebensräume und Arten gem. Anhang I und II der FFH-Richtlinie, kommen hauptsächlich auf der südlichen Seite der Elbe - dem Coswiger Heger – vor.

2.2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG (§ 31 NatSchG LSA)

Naturschutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

2.2.3.3 Nationalparks gem. § 24 BNatSchG (§ 30 NatSchG LSA)

Nationalparks sind innerhalb sowie in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

2.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG (§§ 32 u. 33 NatSchG LSA)

In der mittelbaren Umgebung des Plangebietes befindet sich das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe". Es handelt sich dabei um die Schutzzone III - Entwicklungs- und Regenerationszone mit der vorhandenen Ausweisung als

Landschaftsschutzgebiet. Im Gebiet des Coswiger Heger auf der anderen Elbseite sind im Biosphärenreservat auch die hohen und höchsten Schutzzonen vertreten. Entlang der Elbe besteht das LSG "Mittelelbe", das weiter westlich (weit außerhalb des Geltungsbereiches) nach Norden bis an die B 187 heran reicht.

Eine Überlagerung der bestehenden Schutzgebiete mit dem Geltungsbereich des B-Planes besteht nicht.

- Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" BR 0001 LSA
- Landschaftsschutzgebiet "Mittelelbe" LSG 0023 AZE

2.2.3.5 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 37 NatSchG)

Besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht, jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Die Bestände der Gehölze am Elbufer sind als Feldgehölze, Ufergehölze und - wenn die Artenzusammensetzung sich entsprechend darstellt - als Reste von Auwald gem. § 37 NatSchG LSA zu schützen.

3.2.3.6 Wasserschutzgebiete gem. § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete gem. § 143-144 WG LSA sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 96 WG LSA

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet, es liegt weit nördlich der Schutzdeiche der Elbe und gilt nicht als überschwemmungsgefährdet. Die Elbufer sind bis zum Deich im LEP-LSA unter Ziffer 3.3.3 und im REP A-B-W Ziffer 5.3.3.3.1 als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz "Elbe" festgelegt.

2.2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Durch den PKW- und LKW-Verkehr auf der stark befahrenen B 187, die als Durchfahrtsstraße fungiert, entstehen Lärmemissionen, die z. T. auch bis in die Nachtstunden wirken. Ebenso ergeben sich Schallemissionen durch die bestehenden bzw. im Bau befindlichen Gewerbe südlich und nördlich der Bundesstraße.

2.2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W Ziffer 5.2.3) als Grundzentrum eingestuft. Coswig (Anhalt) wird dort weiterhin unter Ziffer 5.4.5 als regional bedeutsamer Standort für Wassersportanlagen festgelegt. Darauf nimmt die Marina-Planung am ehemaligen Hafen Bezug. Für den Plangeltungsbereich

trifft die Aussage des REP unter Punkt 5.4.1.2 zu, der Coswig/Klieken als landesbedeutsamen Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe, aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung ausweist.

2.2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder -gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet ist kein Baudenkmal vorhanden. In der weiteren Umgebung sind innerhalb der Ortslage verschiedenen Schutzobjekte anzutreffen. Das gesamte Gelände jenseits des Hochufers der Elbe, insbesondere auch die Bereiche der Mündungen der aus dem Fläming kommenden Bäche, sind archäologisch relevant, aufgrund der zu erwartenden Zeugnisse ur- und frühgeschichtlicher Besiedlung. Neben Siedlungsresten wurden bei Untersuchungen der letzten Jahre auch Gräberfelder festgestellt.

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz trägt seit 2000 den Status Welterbe der UNESCO; seine Kernzone reicht südlich bis an die Elbe, das Plangebiet befindet sich auf der gegenüber liegenden Seite die als Pufferzone ausgewiesen ist. Die Besonderheit dieses flächenhaften Denkmalcharakters ergibt sich aus dem Zusammenspiel einer Vielzahl von Baudenkmalen mit der Umgebung, die als bewusst komponierte Kulturlandschaft sowohl reine Nutzflächen, als auch sorgfältig gestaltete Bereiche vereint. Sie dient als Hintergrund, vor dem sich die Wirkung der Einzeldenkmale umso besser entfaltet, wobei die Sichtachsen ganz entscheidenden Anteil an der Gesamterscheinung des Gartenreich Dessau-Wörlitzs haben. Aufgrund des geschilderten Denkmalcharakters sind die Blickbeziehungen daher besonders empfindlich gegenüber Veränderungen.

2.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

2.3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und Bevölkerung)

Das rd. 2,85 ha große Plangebiet befindet sich im Westen der Kleinstadt Coswig (Anhalt). Das Gebiet grenzt unmittelbar an die B 187 an und erstreckt sich von dort bis max. 200 m nach Süden.

2.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben besitzt aufgrund der geografischen Lage, der Art und des Maßes der Bebauung keinen grenzüberschreitenden Charakter.

2.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Erheblich betroffen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Schutzgut Boden, da durch die Versiegelung der natürliche Boden entfernt,

das Bodenleben zerstört und die Versickerungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Grundwasserneubildung auf ein Minimum reduziert wird.

Betroffen ist auch das Umweltgut Tiere und Pflanzen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften), wenn durch die Bebauung Lebensraum in Anspruch genommen wird bzw. die Bereiche mit entsprechender Lebensraumfunktion nicht mehr als Aufenthaltsraum oder Nahrungsbiotop zur Verfügung stehen. Insbesondere bei störungsempfindlichen Arten besteht die Gefahr der Verdrängung. Besonders negativ sind die Auswirkungen, wenn alte Solitärgehölze vernichtet werden, deren "Wiederherstellbarkeit" entsprechend lange Zeiträume in Anspruch nehmen wird.

Hinsichtlich der Emissionsproblematik sind unter dem Aspekt möglicher schädlicher Lärmentwicklung/Schallschutz der Verkehr und Betriebsgeräusche zu beachten, wobei hier derzeit keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum bestehenden Betrieb erwartet werden. Bleibt es beim Status Quo diesbezüglich sind keine umweltrelevanten Erheblichkeiten zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Flächendenkmal kann begegnet werden, indem durch Voruntersuchungen und den Abtrag der entsprechenden Bodenschichten in ähnlicher Weise wie bereits im Umfeld realisierten Planungen verfahren wird.

Auf die übrigen Umweltgüter wirkt die Planung voraussichtlich in unerheblicher Weise. Auswirkungen auf das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" sind nicht wahrscheinlich. Erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraum des Bibern im Coswiger Luch oder Coswiger Heger und auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Bezüglich der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wird die Vereinbarkeit hinsichtlich der inzwischen formulierten, "vorläufigen Schutz- und Erhaltungsziele" in einem gesonderten Abschnitt behandelt (vgl. Kapitel 6 zur FFH-Verträglichkeit), ebenso wird mit dem Thema Landschaftsbild/Kultur- und Sachgüter (Welterbe-Verträglichkeit: Gartenreich Dessau-Wörlitz) und der Schallproblematik (Schalltechnische Untersuchungen und daraus resultierende Maßgaben) verfahren.

2.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes treten die Auswirkungen direkt auf, da sie bauart- und nutzungsbedingt sind. Minimierungen können durch Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Freiflächen, emissionsarme Heizanlagen oder flächensparende Bebauung und die Organisation des "internen" Verkehrs durchgeführt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften treten in Form der Verdrängung unmittelbar mit der Umsetzung des Bebauungsplans auf soweit sie die Bauflächen betreffen. Minimierungsmaßnahmen können durch

"Abstand halten" von wertvollen Bereichen, die Anlage von Pufferzonen oder ggf. die Schaffung von Ausweichbiotopen erfolgen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild treten mit der Realisierung der Baukörper unmittelbar und dauerhaft auf. Minimierungsmaßnahmen können in Form von Höhenbeschränkungen, Farbwahl und Eingrünung insbesondere unter dem Aspekt der Einsehbarkeit festgeschrieben werden.

Die mit den zu erwartenden Schallemissionen verbundenen Auswirkungen treten unmittelbar betriebsbedingt auf und betreffen dann ggf. vor allem das Schutzgut Mensch im unmittelbaren Umfeld bzw. auf dem Betriebsgelände, ggf. auch die Erlebbarkeit des Landschaftsraums der Umgebung. Ebenfalls betroffen sind störungsempfindliche Tiere der heimischen Fauna, die dann Ausweichbiotope aufsuchen müssen.

Für das Vorhaben werden keine erheblichen Veränderungen hinsichtlich der Geräuschentwicklung erwartet, da damit lediglich die Sortimentserweiterung des ansässigen Betriebes vorbereitet werden soll. Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens werden keine maßgeblichen Veränderungen erwartet, die Produktionsmethoden – und damit mögliche Schallemissionen – werden voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Wahrscheinlich wären Auswirkungen, wenn die Geräusche des geplanten Gewerbegebiets auch über das Plangebiet hinaus bis in die zur Erholungs- und Freizeitnutzung bestimmten Bereiche, z. B. die "Marina" Coswig (Anhalt) oder der Wohnnutzungen wirkten, was gegenwärtig nicht erwartet wird.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen von Planungsvorhaben in der Umgebung geben bisher keinen Aufschluss, dass mit erheblichen Auswirkungen i.o.g.S. zu rechnen ist, weshalb bisher kein Anlass zur Durchführung schalltechnischer Untersuchungen konstatiert wurde. Mit der Thematik befasst sich ein gesonderter Abschnitt am Ende der hiesigen Erläuterungen (vgl. Kapitel 8).

2.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Vorhabensbedingt sind die Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung dauerhaft und nur durch Rückbau der baulichen Anlagen und Nutzungsaufgabe reversibel.

2.4 Zusammenfassung

Das Plangebiet des B-Plan Nr. 20 "Coswiger Wellpappe" umfasst gesamt rd. 2,85 ha. Anhand der Größe und Nutzungsintensität der Baugebiete ist von einer erheblichen Gesamtversiegelung durch insgesamt derzeit 1,99 ha innerhalb Gewerbegebiete auszugehen, wenn die zulässige GRZ von 0,8 als Höchstmaß eingehalten wird. Wahrscheinlich sind der Verlust aller dortigen natürlichen Bodenfunktionen, die Verdrängung von Flora und Fauna und

kleinklimatische Veränderungen sowie der Bedarf an Anlagen zum Sammeln des anfallenden Oberflächenwassers als Konsequenz des hohen Versiegelungsgrades. Die Grünflächen im Plangebiet sollen der Minderung der Umweltauswirkungen dienen, wozu auch die Erscheinung großer Baukörper im Landschaftsbild zählt.

Auf die Schutzansprüche der in der Nachbarschaft des Vorhabens vorhandenen Schutzgebiete des Naturschutzrechts und auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz als Welterbe muss Rücksicht genommen werden.

Eine direkte Beeinflussung der außerhalb des Plangebiets im Süden befindlichen naturnahen Landschaftsbereiche, das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe", ist als unwahrscheinlich zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraum des Bibers im Coswiger Luch oder Coswiger Heger und auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Vermeidbar sind Umweltfolgen insgesamt an Ort und Stelle nicht, außer die Durchführung des Vorhabens findet nicht statt.

3.0 Umweltauswirkungen / schutzgutbezogene Ermittlung

Im Anschluss an die naturräumliche Einordnung des Planungsgebiets werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter vor dem Hintergrund ihres aktuellen Zustands beschrieben.

3.1 Zustand der Umwelt einschließlich Vorbelastungen

3.1.1 Naturraum

Das Plangebiet wird der Büroer Niederterrasse zugeordnet. Der gesamte Bereich liegt im Übergang des Elbtals (Coswiger Aue) zum Vorfläming (Kiekener Hochfläche).

Als hpnV wäre lt. Landschaftsrahmenplan für den Bereich der sandigen Hochflächen subkontinentaler Eichen-Kiefernwald anzunehmen, der in der nicht mehr überfluteten Aue in Linden-Hainbuchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald übergeht, bevor er im Süden an der Elbe in Eschen-Ulmen-Auenwald wechselt.

3.1.2 Vorhandene und geplante Nutzungen

Der Bebauungsplan trifft gegenwärtig folgende Festsetzungen:

Gewerbegebiet	2,497 ha
Grünflächen, privat	0,356 ha

Für die geplanten Gewerbegebiete wird hier eine GRZ von 0,8 angenommen, das entspricht als zulässigem Höchstmaß einer maximalen Versiegelung von

1,99 ha Die aktuelle Nutzung besteht in mehreren Hallen und einem Verwaltungsgebäude sowie den notwendigen Zufahrten des ansässigen Betriebes und noch unausgeschöpfter Baufläche in landwirtschaftlicher Nutzung /Dauergrünland dar. Der mittlere Bereich des westlichen Plangebiets ist bisher unbebaut und wäre von den Neuausweisungen in erster Linie betroffen, die Erschließung soll wie bisher über die Bundesstraße B187 erfolgen, die den nördlichen Gebietsabschluss markiert.

3.1.3 Entwicklung ohne das Vorhaben

Ohne das Vorhaben wäre die weitere Nutzung im Bestand auf der Grundlage der bestehenden, rechtskräftigen Genehmigungen möglich.

3.1.4 Schutzwert Mensch

Der Mensch als Umweltgut mit Schutzansprüchen ist hinsichtlich gesunder Lebensbedingungen, einschließlich entsprechender Arbeitsverhältnisse und seiner Erholungs- und Ruhebedürfnisse für das Vorhaben relevant.

Verkehrslärm entsteht aktuell hauptsächlich durch den Verkehr auf der B 187 und wirkt teilweise bis in das Plangebiet. Wohnnutzungen und sonstige empfindliche Nutzungen oder Funktionen z. B. als Erholungsstätte werden gegenwärtig im Planungsgebiet nicht konstatiert. Ausnahmsweise zulässig ist das betriebsbedingte Wohnen mit den entsprechenden Maßgaben und Sondertatbeständen. Empfindliche Nutzungen sind am westlichen Ortsrand von Coswig (Anhalt) vorhanden (Ferienhausgebiet, Camping, Wohnen).

3.1.5 Schutzwert Pflanzen und Tiere

Die vorhandenen Biotope wurden in Anlehnung an die Kartieranleitung für Sachsen-Anhalt (CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung in Sachsen-Anhalt) und die Biotop- und Nutzungstypen des Bewertungsmodells für LSA (RdErl. v. 16.11.2004 geändert durch RdErl. v. 24.11.2006) erfasst, eine gesonderte faunistische Erhebung wurde nicht durchgeführt, die Angaben beruhen auf Zufallsbeobachtungen und Darstellungen anderer Quellen, z. B. des Landschaftsrahmenplans und den Standard-Datenbögen der "Natura 2000" - Erfassung.

Der Geltungsbereich selbst stellt sich dort wo noch keine betriebliche Nutzung stattfindet als Grünfläche dar, die durch dauerhafte Nutzung (Acker/Ansaatgrünland) hinsichtlich der Natürlichkeit bereits eine deutliche Vorprägung aufweist. Flurgehölze oder sonstige gliedernde Landschaftselemente sind mit Ausnahme des in der "Mitte" des westlichen Plangebiets vorhandenen Bestandes nicht in wesentlichem Umfang vorhanden. An den Gebäuden innerhalb der bestehenden Gewerbeblächen befinden sich kleine naturferne Zieranlagen (Beete mit Koniferen u. ä.).

3.1.6 Schutzwert Boden

Im Plangebiet vorherrschend sind pleistozäne Talsande, aus denen sich Sand-Rosterden und Ranker entwickelten. Sandböden sind wegen des geringen Anteils bindigen Materials und des schnellen Wasserabflusses gegen eindringende Schadstoffe schlecht geschützt, die Pufferung und Bindung von Schadstoffen ist entsprechend gering.

Der Geltungsbereich selbst stellt sich durchgängig als durch mehr oder weniger intensive Nutzung hinsichtlich der Natürlichkeit bereits vorgeprägt bzw. dauerhaft verändert und überprägt dar; dazu zählen Stoffeinträge in Boden und Bodenwasserhaushalt, Bodenumbruch und Verdichtung, Bodenabtrag bei "Offenliegen" außerhalb der Vegetationsperiode.

3.1.7 Schutzwert Wasser

Im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung besteht kein Oberflächengewässer, jedoch ist die gesamte Topographie durch die Elbe bestimmt. Das Elbufer befindet sich weiter südlich des Plangebietes und wird von Gehölzen und Grünland begleitet. Die Elbe ist ein Gewässer 1. Ordnung, sie wird als Bundeswasserstraße genutzt. Damit verbunden sind regelmäßige Eingriffe und Bau- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen im Uferbereich und auch dem Flussbett, die der Aufrechterhaltung der Funktionen für die Schifffahrt dienen, womit gleichzeitig eine dauerhafte Einschränkung der Natürlichkeit verbunden bleibt.

Das Grundwasser zirkuliert innerhalb der Schmelzwassersande (s. o.) des 1. Grundwasserleiters. Generell ist die Fließrichtung in Richtung Süd zur Elbe hin zu beschreiben. Dabei ist der Rückstau der Elbe für den Geltungsbereich in Bezug auf das aktuelle Vorhaben wegen der Entfernung nicht relevant. Bedingt durch die Bodenbeschaffenheit ist das Grundwasser als empfindlich und kaum geschützt gegen eindringende Schadstoffe einzuschätzen.

Der zum Zeitpunkt der Sondierungsarbeiten im Bereich des Buroer Feldes (Baugebiet westlich des hiesigen Vorhabens) angetroffene Grundwasserrustand wurde bei niedrigen bis mittleren Wasserständen in einer Tiefe ab ca. 4,70 m unter Gelände im Süden und im zentralen Bereich gemessen. Im Norden, das heißt im Bereich der Störungszone, wurde oberflächennah in schluffigen Bereichen eine schwache Schichtenwasserführung festgestellt. Bei feuchter Witterung bildet sich oberhalb der Schluffschicht Staunässe. Das angetroffene Grundwasser wird nach DIN 4030 als schwach betonangreifend und nach DIN 50930 gegenüber Metallen mäßig aggressiv beurteilt.

In ca. 1,4 km Entfernung zum Geltungsbereich befindet sich am Antonienhüttenweg eine Altlastenverdachtsfläche des ehemaligen Chemiewerkes Coswig (Anhalt). Regelmäßige Grundwasseruntersuchungen belegen dabei, dass sich die arsenbelastete Schadstofffahne bis in der Bereich der B 187 ausgedehnt hat. Sofern bei Tiefbauarbeiten im Plangebiet Grundwasserabsenkun-

gen erforderlich sind, ist das Grundwasser mindestens vor Beginn der ersten Maßnahmen auf relevante Schadstoffe zu untersuchen.

3.1.8 Schutzgut Klima / Luft

Es ist von einer allgemeinen klimatischen Vorbelaistung und geländebedingt guten Durchlüftungsverhältnissen – i. S. d. freien Durchströmbarkeit und des ungehinderten Luftabflusses - auszugehen. Der Landschaftsrahmenplan gibt als mittlere Jahrestemperatur 8,8°C an (Juli 18,3°C, Januar 0,5°C) und als durchschnittlichen Niederschlag 570 mm/Jahr, das Gebiet wird dem Klimabezirk "Elbaue" zugeordnet. Die Durchlüftung und der Luftabfluss sind bedingt durch das Elbtal als Luftaustauschbahn, die Siedlungsrandlage und die Geländeneigung gewährleistet.

3.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird von der Lage auf dem Hochufer der Elbe und dem nach Norden ansteigenden Gelände (Niederterrasse) bestimmt. Daneben trägt der Blick auf die Gehölzbestände am Elbufer und auf die gegenüberliegende Elbseite bzw. auch von der anderen Uferseite aus maßgeblich zum Landschaftsbild, v. a. bzgl. des Empfindens von landschaftlicher Schönheit und Eigenart bei. Eine bedeutsame Erholungseignung ist aktuell im Planungsgebiet nicht zu konstatieren, dafür jedoch in der südlichen Umgebung am Elbufer. Im Geltungsbereich selbst sind mit Ausnahme der alten Solitärgehölze keine besonders landschaftsbildwirksamen Biotopkomponenten zu nennen.

3.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die in der Vergangenheit im Bereich der Niederterrasse gemachten Funde vor- und frühgeschichtlicher Siedlungstätigkeit begründet sich dies Festlegung eines archäologischen Flächendenkmals, das das ganze Hochufer der Elbe umfasst.

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz trägt seit 2000 den Status Welterbe der UNESCO; seine Kernzone reicht südlich bis an die Elbe. Das hiesige Plangebiet befindet sich auf der gegenüber liegenden Seite, die diesbezüglich keiner Schutzausweisung unterliegt.

3.1.11 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter. Eine Sonderrolle nimmt dabei das Schutzgut Mensch ein, da der Mensch nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge eingebunden ist, es jedoch durch sein Tun maßgeblich beeinflusst. Deutlich wird dies bei der Betrachtung der zu berücksichtigenden Vorbelaistungen.

3.1.11.1 Boden - Wasser – Mensch - Immissionen

Der geringe Anteil bindigen Bodenmaterials begünstigt die Aufnahme und Ableitung des anfallenden Niederschlages und wirkt positiv auf die Grundwasserneubildungsrate. Jedoch ist auf Grund des geringen Puffer- und Bindungsvermögens kaum Schutz gegen eindringende Schadstoffe vorhanden. Über den Sickerwasserpfad können Schadstoffe ungehindert in Boden und Grundwasser gelangen. Bei der Betrachtung des Wirkungspfades Boden – Mensch sind die obersten 10-35 cm besonders relevant (Direktkontakt, orale, inhalative oder dermale Aufnahme von Schadstoffen).¹

3.1.11.2 Landschaftsbild – Ausstattung mit raumtypischen Elementen – Erholung - Ungestörtheit

Die Ausstattung mit naturraum- und landschaftsraumtypischen Elementen trägt wesentlich zur Eignung für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung bei. Die vorhandenen natürlichen Ausstattungselemente fördern die Erlebniswirksamkeit der "schönen" und "einzigartigen" oder vielfältigen Landschaft, historische Anlagen stehen hiermit besonders im Zusammenhang. Weiterhin ist die Ungestörtheit bzw. Ruhe in der Landschaft eine Voraussetzung für die Erholungseignung.

3.1.11.3 Mensch – Pflanzen und Tiere - Immissionen

Die Eignung als faunistischer und floristischer Lebensraum hängt neben der jeweiligen Kombination der natürlichen Standortfaktoren wesentlich von anthropogenen Einflüssen ab: Stoffeinträge, Temperatur- und Luftfeuchteveränderungen, Bodenauf- und Abtrag oder Verdichtung, Be- oder Entwässerung, Lärm, Licht, Einbringen von Arten, Verdrängung von störungsempfindlichen, spezialisierten, seltenen oder konkurrenzschwachen Arten.

3.2 Ermittlung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Schutzwert Mensch

Auswirkungen auf Erholungsnutzungen in der Umgebung (soweit aktuell vorhanden) und bezüglich der gesunden Arbeitsverhältnisse im zukünftigen Gewerbegebiet sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt möglich:

- bauzeitliche Schall- und Staubemissionen
- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und befestigte Flächen
- betriebsbedingte Schallemissionen, ggf. auch während der Nachtstunden
- Veränderung des erlebniswirksamen Landschaftseindrucks

¹ BFUB Gesellschaft für Umweltberatung: Ableitung von Handlungserfordernissen für Flächen der ehemaligen Farbenfabrik Coswig/Anhalt (Zusammenfassung), Leipzig 2004, S. 3

Die baubedingt möglichen Lärmentwicklungen führen zu Beeinträchtigungen der Erholungs- und Arbeitsfunktion der Umgebung. Auf Grund der temporär begrenzten Wirksamkeit werden davon nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen erwartet. Die zukünftigen anlagen- und betriebsbedingten Schallemissionen sind dahingegen dauerhaft und gehen neben den Gewerbegeräuschen und dem internen Verkehr im Plangebiet auch von der B 187 aus.

Ein maßgeblicher erheblicher Anstieg der Schallemissionen wird derzeit auf Grund der mit der baulichen Erweiterung im Wesentlichen nur angestrebten internen Umorganisation (Sortimentsumstellung) derzeit erkennbar nicht vorbereitet. Hinsichtlich des Verkehrs wird nicht mit relevanten Zunahmen gerechnet.

3.2.2 Schutzwert Pflanzen und Tiere

Auswirkungen auf den floristisch-faunistischen Lebensraum sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt möglich:

- bauzeitliche Schallemissionen
- temporäre Flächeninanspruchnahme
- dauerhafte, anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und befestigte Flächen
- betriebsbedingte Schallemissionen, ggf. auch während der Nachtstunden
- Störung / Verdrängung empfindlicher Arten

Bauzeitliche Lärmentwicklungen und baubedingte Flächeninanspruchnahme führen zu temporären Funktionsbeeinträchtigungen der Lebensräume. Soweit überwiegend häufige, kurzfristig ersetzbare Biotoptypen betroffen werden und störungsempfindliche Arten in die Umgebung ausweichen können, wird aus den temporären Beeinträchtigungen keine dauerhaft erhebliche Auswirkung gefolgt.

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme ist dauerhaft und erheblich, sie führt zum Verlust der floristischen und faunistischen Lebensraumfunktionen und aller natürlicher Bodenfunktionen auf der entsprechenden Fläche und deren direkter Umgebung.

Empfindliche Arten werden durch die zu erwartenden Störungen und dauerhaften Schallimissionen beeinträchtigt und in weniger betroffene Bereiche ausweichen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Biosphärenreservat und Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie das FFH-Gebiet (FFH-Gebiet "Dessau-Wörlitzer Elbauen", EU-Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst") sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass die Erhaltungsziele (Schutzzwecke und -ziele) voraussichtlich nicht davon beein-

trägt werden, soweit die vom B-Plan ausgehenden Umweltauswirkungen lokal begrenzte Ereignisse bleiben und nicht auf die schutzwürdigen Bereiche an der Elbe "übergreifen".

Die Erheblichkeit des Lebensraumverlustes für Flora und Fauna in Folge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist lokal begrenzt, eine darüber hinaus – über die Grenzen des Plangebietes – gehende erhebliche Auswirkung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist vor dem Hintergrund der aufgeführten Schutzvorkehrungen (s. o.) nicht in erheblicher Relevanz zu erwarten. Der negative Effekt wird dadurch gemindert, dass in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets Ausweichbiotope zur Verfügung stehen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften und Bodenfunktionen sind vor allem bau- und anlagenbedingt möglich:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Bauzeit)
- temporäre Stoffeinträge (Bauzeit)
- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und befestigte Flächen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Stoffeinträge (Luftfracht, Gefahr der Bodenverunreinigung)

Während der Bauzeit kommt es zu Flächenbeanspruchungen und möglichen Stoffeinträgen, die temporär begrenzt i. d. R. nicht nachhaltig und erheblich wirken. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden zum Zwecke der Bebauung oder Versiegelung sind erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Es kommt zum Totalverlust der Bodenfunktionen. Im Plangebiet gehen dabei bereits anthropogen überprägte Böden einschließlich des Bodenlebens und der Funktion als Pflanzenstandort verloren. Neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, dem Lebensraum- und Wasserhaushaltspotenzial ist in diesem Fall auch die Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte betroffen (s.u.).

3.2.4 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben sind bau-, anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser möglich:

- temporäre Stoffeinträge (Bauzeit)
- temporäre Wasserhaltung
- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und befestigte Flächen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Stoffeinträge (Gefahr der Bodenverunreinigung)

Baubedingt kann es zu Verunreinigungen des Wassers kommen, diese Beeinträchtigungen sind jedoch nach aktuellem Stand der Technik vermeidbar.

Baubedingt kann auch die temporäre Wasserrückhaltung mit lokaler Auswirkung auf den Grundwasserspiegel nötig sein, eine zeitlich befristete Auswirkung ohne Nachhaltigkeit. Dabei muss jedoch die im Zusammenhang mit einer ca. 1,4 km entfernten Altlastenfläche am Antonienhüttenweg an der B 187 bereits festgestellte Arsenbelastung besonders kontrolliert werden. Ggf. müssen dann verstärkt Grundwasseruntersuchungen/-monitoring durchgeführt werden.

Der Verlust von Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser ist als Folge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme nachteilig und dauerhaft, bleibt allerdings lokal begrenzt und ist vor dem Hintergrund des Aufnahmepotentials der vorhandenen Böden zu sehen. Im Plangebiet anfallendes Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit vor Ort versickert werden.

Betriebsbedingte Stoffeinträge sind nur bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen möglich.

3.2.5 Schutzwert Klima / Luft

Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt möglich:

- bauzeitliche Staub- und Stoffemissionen
- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und befestigte Flächen (dauerhaft)
- Erwärmungseffekte
- betriebsbedingter Staub- und Stoffaustag

Während der Bauphase ist mit erhöhtem Staubaufkommen und sonstigen Stoffausträgen im umgebenden Bereich zu rechnen. Von diesen temporären Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind keine dauerhaften, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung werden wärmespeichernde Körper und Flächen geschaffen, die sich gegenüber der Umgebung stärker aufheizen und langsamer abkühlen. Erhebliche Auswirkungen auf das lokale Kleinklima sind auf Grund der insgesamt guten Durchlüftungssituation und der vorhandenen klimatischen Wirkfaktoren auf das Planungsgebiet beschränkt und für die Umgebung nicht in erheblichem Maß als wahrscheinlich zu erwarten.

Der Schadstoffausstoß von KFZ, Maschinen und Heizanlagen ist entsprechend dem Stand der Technik als nicht erheblich nachteilig i. S. d. Umweltrelevanz anzusehen.

3.2.6 Schutzwert Landschaft

Auswirkungen auf den Raumeindruck, das Landschaftsbild, dessen Erleben und die Erholungsfunktion sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt möglich:

- baubedingte Schallemissionen
- temporäre Staub- und Stoffeinträge
- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und befestigte Flächen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Schallemissionen
- Veränderung des Raumeindrucks durch Baukörper
- Fernwirksamkeit auf Grund der Dimension

Gegenwärtig ist das Plangebiet nicht erholungsgeeignet. Die von Erholungssuchenden bevorzugten Wegeverbindungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, parallel zur Elbe – aus Coswig kommend auf der "Verlängerung der Elbstraße" und – weiter westlich - von der B 187 ausgehend auf dem Weg zum ehemaligen Wasserwerk. Von den dauerhaften Nutzungen in Form neuer Bebauung und Anlage von Wegen, Stellflächen etc. im Plangebiet sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen zu erwarten.

Von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben ist anhand der Dimension und der Höhe zukünftiger Baukörper auszugehen; vor allem, wenn die Bauten aus der Ferne sichtbar sind und den Raumeindruck verändern (s.u.).

3.2.7 Schutzwert Kultur- und Sachgüter

Durch das geplante Vorhaben können sich für Baudenkmale und sonstige Kultur- oder Sachgüter mögliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen ergeben soweit sich Auswirkungen auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz ergeben sollten:

- baubedingte Beeinträchtigungen
- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und befestigte Flächen (dauerhaft)
- Veränderung des Raumeindrucks durch Baukörper
- Fernwirksamkeit auf Grund der Dimension

Im Plangebiet ist kein Baudenkmal vorhanden, so dass hier keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Allerdings ist für die Landschaftsbildwirkung der zukünftigen Baukörper deren mögliche Auswirkung hinsichtlich des als UNESCO-Welterbe eingestuften Gartenreich Dessau-Wörlitz ggf. zu beachten.

Weiterhin beachtet werden muss das flächenhafte archäologische Denkmal. In anderen Bauleitplanverfahren der Umgebung war dies auch der Fall: vor Baubeginn erfolgte die Untersuchung, vor allem aber die Sicherung der o-

bersten Bodenschichten (in denen man archäologische Funde vermutet) und deren Lagerung an anderem Ort, um so die Funktion als Archiv der Kulturschicht zu bewahren; die beräumten Flächen wurden dann aus dem Denkmal-Status entlassen.

3.3 Zusammenfassung

Insgesamt werden durch das Vorhaben für einzelne Schutzgüter teilweise erhebliche, nachteilige Auswirkungen erwartet. Die Erheblichkeit der Auswirkungen bezieht sich baubedingt – temporär – auf verstärkte Lärm und Staubemissionen, damit einher geht ein erhöhtes Stoffeintragsrisiko für Boden und Wasser, sowie das Stören der Tierwelt. Anlagen- und betriebsbedingt bezieht sich die Erheblichkeit der Auswirkungen besonders auf die Dauerhaftigkeit der zu erwartenden Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, einschließlich des Verlustes aller Bodenfunktionen sowie der Verdrängung von Pflanzen und Tieren durch dauerhafte anthropogenen Tätigkeit. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sind insgesamt nicht so erheblich.

Von dauerhaften Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben ist anhand der Dimension und der Höhe der zukünftigen Baukörper auszugehen. Hier spielt vor allem die Fernwirkung eine Rolle, wenn die Bauten aus der Ferne und von der anderen Elbseite sichtbar werden. Um das zu verhindern, müssen die einschränkenden Festsetzungen für die absolute Gebäudehöhe und Gestaltungsvorgaben des B-Planes zur Minderungen dieser negativen Umweltauswirkungen erfüllt werden, um u. a. potenzielle Konflikte mit dem Welterbe zu vermeiden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Immissionsbelastungen sind für Bereiche am westlichen Ortsrand von Coswig (Anhalt) wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Hier sind im weiteren Verlauf des Verfahrens ggf. neue Aussagen einzuholen, gegenwärtig ist kein Untersuchungsbedarf hinsichtlich relevant ansteigender Schallemissionen erkennbar. Auf die dieser Annahme voraus gegangenen schalltechnischen Untersuchungen zu in der Nachbarschaft befindlichen Planungsvorhaben wird im Folgenden noch näher eingegangen (vgl. Kapitel 10).

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf in der Umgebung vorhandene schützenswerte Biotope gem. § 37 NatSchG LSA und das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe", incl. des FFH-Gebietes sind anhand der räumlichen Distanz nicht wahrscheinlich.

Insgesamt wird erwartet, dass den z. T. erheblichen Auswirkungen des Vorhabens mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen soweit entgegen gewirkt werden kann, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltfolgen bestehen bleiben.

Allerdings wird für einzelne Schutzgüter später ein gänzlich anderer Zustand im Plangebiet - bezüglich des Landschaftsbildes auch außerhalb - herrschen als vor dem Vorhaben. Kompensation kann dann teilweise nur in Form der Schaffung von Ersatz (Ausgleich des Verlustes durch Schaffung neuer ökologischer Werte) bzw. Vermeidung und Minimierung erfolgen. Vermeidbar sind Umweltfolgen insgesamt an Ort und Stelle nicht, außer die Durchführung des Vorhabens findet nicht statt.

4.0 Vermeidung, Verminderung, Kompensation von Umweltauswirkungen

Grundsätzlich wird hier davon ausgegangen, dass die konstatierten, teilweise erheblichen Auswirkungen i. S. v. nachteiligen Umweltauswirkungen oder Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können. Bevor dies zum Tragen kommt, sind die Möglichkeiten der Minimierung von Eingriffen und das Vermeiden negativer Auswirkungen im Plangebiet auszuschöpfen.

Der naturschutzfachliche Ausgleich des gem. § 18 BNatSchG und § 18 NatSchG LSA i. V. m. § 1a BauGB durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffs soll soweit als möglich im Plangebiet, ansonsten an anderer Stelle (extern) erfolgen.

Die abschließende Bewertung und Bilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung. Zur Bewertung wird dort neben der verbal-argumentativen Variante das Bewertungsmodell LSA zur Hilfe genommen. Anhand der ermittelten Kompensationswerte sind dann weitere Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, wenn eine volle Kompensation (100% Ausgleich errechnet nach Modell) bewerkstelligt werden soll.

Für externe Maßnahmen stehen Flächen an der Ziekoer Landstraße zur Verfügung. Hier soll perspektivisch ein größerer Biotopkomplex entstehen, der sich aus verschiedenen externen Kompensationsmaßnahmen bereits rechtskräftiger, teilweise durchgeföhrter Bebauungspläne der Stadt Coswig (im Sinne eines Flächenpools) zusammen setzt.

4.1 Kompensationsmaßnahmen

Im Plangebiet sind in erster Linie Maßnahmen zur randlichen Eingrünung und der Erhalt entsprechender Gehölze vorgesehen. Die geplanten Baukörper und die hohe Auslastung der GRZ lassen eine innere Durchgrünung mit dem Erhalt der bestehenden Gehölze im mittleren Bereich des westlichen Teilgebietes nicht mehr zu, so dass für einen vollständigen Ausgleich (100 % Kompensation) wahrscheinlich zusätzliche Flächen außerhalb des jetzigen Geltungsbereichs benötigt werden. Die durch Ausgleichsmaßnahmen auf den dargestellten Grünflächen des B-Plans erreichbare Aufwertung entspricht nicht dem Werteverlust, der mit dem zu erwartenden Eingriff einher gehen wird. Im Plangebiet selbst können gem. Festsetzungen ca. 0,35 ha private

Grünfläche und die Begrünung unbebaubarer Flächenanteile der Gewerbegebiete realisiert werden. Die davon ausgehende ökologische Wirkung entspricht nicht der höheren Wertigkeit der wahrscheinlich betroffenen Gehölzbestände.

Um vollständige Kompensation zu schaffen, sollen daher auch Maßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit verschiedenen anderen Flächen für externe Maßnahmen anderer Vorhaben können an der Zieker Landstraße auf dem Flurstück Nr. 5/5, Flur 6 insbesondere Gehölzpflanzungen etabliert werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit ähnliche Eigenschaften wie die im Geltungsbereich vom Eingriff betroffenen entfalten. Möglichkeiten zur Pflanzung von Solitärgehölzen sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden – intern wie extern.

4.2 Festsetzungen

Zur Gewährleistung der Durchführung und Zuordnung der Maßnahmen besteht die Möglichkeit, sie in textliche Festsetzungen des B-Plan zu übernehmen, was im hiesigen Verfahren auch gewünscht wird.

Die unterschiedlichen grünordnerischen/kompensatorischen Maßnahmen werden mit Kürzeln belegt und den entsprechenden Flächen zugeordnet. Dabei erfolgt hinsichtlich der Flächenkategorien – je nach Wirkungsgrad der Maßnahmen – die Festsetzung von Pflanzgeboten (Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen...), Grünflächen (privat/öffentliche) und Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sog. T-Flächen), weiterhin werden ggf. die Anpflanzung von Bäumen, die Gestaltung der Stellplätze und der Retentionsmaßnahmen festzusetzen sein.

Pflanzgebote

Auf den mit A benannten Flächen sind freiwachsenden Hecken aus standortgerechten Gehölzen zu entwickeln. Auf der jeweiligen Fläche ist mindestens je ein mehrzeiliger Pflanzverband aus standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzschema anzulegen, die Saumzonen sind naturnah zu entwickeln. Der Hecke vorgelagerte Bereiche sind als Wiese zu gestalten.

Auf den mit B benannten Flächen sind dauerhafte Gehölzbestände aus standortgerechten Arten gem. Artenliste zu etablieren. Die vorhandenen vitalen Gehölze sind auf der Fläche zu belassen und in die Neuanlage zu integrieren. Insgesamt sind 50% der bisher unbestockten Flächen zu bepflanzen; dazu sind Strauchgruppen zu je mindestens 30 Gehölzen in Pflanzverbänden gemäß Pflanzschema anzulegen. Die übrigen Flächen sind mit Landschaftsrasen zu begrünen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Flächen)

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 20 "Coswiger Wellpappe" sind freiwachsende Gehölzstreifen aus standortgerechten Gehölzen zu entwickeln. Es sind mehrzeilige Pflanzverbände mit baum- und strauchartigen Gehölzen gemäß Pflanzschema anzulegen, dabei sind gestufte Bestände mit Leit- und Begleitarten aufzubauen, die Saumzonen sind naturnah zu entwickeln. Dem Gehölzstreifen vorgelagerte Bereiche sind als Wiese/Krautsaum zu entwickeln.

Externe Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter werden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dem Vorhaben Bebauungsplan Nr. 20 "Coswiger Wellpappe" zugeordnet:

Flurstück Nr. 5/5, Flur 6

Eine Gesamtfläche von rd. 0,28 ha ist für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Ein bisheriger Ackerstandort ist mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Auf der Fläche ist die Entwicklung eines Feldgehölzes (HBG) zu initiieren. Dazu sind mehrzeilige, mindestens 10-reihige Pflanzungen gemäß Artenliste und Pflanzschema anzulegen. Die übrige Fläche ist in sporadischer Mahd zu erhalten. Im Anschluss an die Entwicklungspflege ist die Pflege auf das zur Verkehrssicherung notwendige Maß zu beschränken.

Weitere Festsetzungen der Grünordnungsplanung

Um Verbisschäden zu vermeiden sind die festgesetzten Bepflanzungsflächen im Süden und den westlichen und östlichen Randbereichen - mit Wildschutzzäunen zu umgrenzen.

Nach Neuanlage sind die Bepflanzungen durch 3-jähriger Entwicklungspflege zu fördern. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige zu ersetzen. Erforderliche Schnitt- und Pflegemaßnahmen sind vorzugsweise außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.

Die Gehölzflächen sind durch extensive, auf das notwendige Minimum beschränkte Pflege naturnah zu entwickeln. Krautsäume und Staudenfluren sind durch sporadische Mahd zu erhalten und zu pflegen, vorgelagerte Bereiche sind als max. 2-schürige Wiese zu pflegen, mit Landschaftsrasen begrünte Flächen sind durch dauerhafte Pflege als solche zu erhalten.

Als zu pflanzenden Bäume im Einzelstand (Solitärgehölze, Straßenbäume) sind Hochstämme mit durchgängigem Leittrieb gemäß Artenliste zu verwenden.

Die zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume sind in ihrer Vitalität zu erhalten und zu pflegen, abgängige Exemplare sind durch gleichartige gemäß Artenliste zu ersetzen.

Für Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen sind jeweils Baumscheiben in der Größe eines Stellplatzes pro Baum vorgesehen, die mit Mulden zu gestalten und zu begrünen sind.

Artenlisten/Pflanzschema

Um die Verwendung von heimischen, standortgerechten Gehölzarten in ausreichenden Qualitäten und die Art der Pflanzung zu regeln können, erfolgen entsprechende Angaben zur Bepflanzung, z. B. verschiedene Varianten mit Artenangabe und Pflanzabstand. Dies ist im hiesigen Vorhaben gewünscht und entsprechend mit Artenlisten und Pflanzschemata ausgeführt (vgl. dazu die Festsetzungen des Bebauungsplanes).

5.0 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die folgenden Tabellen ermitteln anhand des LSA-Modells über die Vergabe von Biotoppunkten im Vorher-Nachher-Vergleich den Umfang der zu erwartenden Veränderungen i. S. d. Eingriffsdefinition gem. § 18ff NatSchG LSA: "(...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können(...)".

Als Ausgangszustand für die Bilanzierung gilt der aktuelle Status im Plangebiet, das teilweise bereits Bebauung und Versiegelung aufweist. Für die Prognose wird der aktuelle Vorentwurf heran gezogen.

Nutzungs- / Biotoptyp		Wertpunkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächenanteil (in m ²)	Biotoptwert	Flächenanteil (in m ²)	Planwert
ABX GSA	Acker Ansatzgrünland	7	8.527	59.689		0
PYA GSB	Zieranlagen - nicht parkartig Scherrasen	7	1.350	9.450		0
UDY	kurzlebige Ruderalfur, Dominanzbestand (Bodenaushub, Randbereiche - offengelassen)	5	1.080	5.400		0
HYA HHB	mittleres Gehölz - flächiger Bestand Strauch-Baum-Hecke, heimische Arten	20	927	18.540		
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	18	265	4.770		
HED	Baumgruppe / -bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten	13	360	4.680		0
BID	Bauten für Gewerbe / Produktion	0	6.800	0		0
HEB	Alter Einzelbaum, landschaftsprägend (5 St)	23	221	5.083		0
VPX	unbefestigter Platz	2	600	1.200		0
VWC	Weg, voll versiegelte Erschließungsfläche	0	8.400	0		0
VPZ	(Asphalt, Beton, Pflaster)					
	Gewerbe (GRZ 0,8), versiegelbar	0			19.384	0
	unbebaubare Fläche, begrünt: GE	7			4.846	33.922
A	Fläche mit Pflanzgebot	14			2.635	36.890
B	Fläche mit Pflanzgebot und -erhalt	14			1.665	23.310
Summe			28.530	108.812	28.530	94.122

Biotopwert vorher	108.812
Biotopwert nachher	94.122
Differenz	-14.690
Kompensationsrate	86,5%

Nutzungs- / Biotoptyp		Wertpunkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächenanteil (in m ²)	Biotopwert	Flächenanteil (in m ²)	Planwert
Flurstück 5/5, Flur 6						
1a	ABX	Acker, Ansaatgrünland	7	1.100	(7.700)	
1b	ABX	Acker, Ansaatgrünland	7	1.200	8.400	
1c	ABX	Acker, Ansaatgrünland	7	500	3.500	
2a	GMA	Wiese (mesophiles Grünland) extensive Pflege*	(16)			1.100 (17.600)*
2b	GMA	Wiese (mesophiles Grünland) extensive Pflege	16			1.200 19.200
2c	HYA/HHB	Fläche für Maßnahmen (HBG): Gehölzstreifen, heimische Arten	16			500 8.000
Summe				2.800	11.900	2.800 27.200

* wird nicht für den B-Plan Nr. 20 beansprucht, Kompensationswert kann anderen Vorhaben zugeordnet werden

Biotopwert vorher	11.900
Biotopwert nachher	27.200
Aufwertung	+ 15.300

6.0 FFH-Verträglichkeit

6.1 Rahmenbedingungen

FFH-Gebiete sind gem. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. EU-SPA-Gebiete (EU-VRL) sind besondere Schutzgebiete, hier i. S. d. Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Beide dienen dem Aufbau des europaweit vernetzten Schutzgebietssystems "Natura 2000" (vgl. auch §§ 32-38 BNatSchG).

Für Pläne oder Projekte, die "Natura 2000" - Gebiete berühren bzw. die in der Nähe liegen (außerhalb der Gebietsgrenzen), ist die Gewährleistung der Verträglichkeit im Hinblick auf die besonderen Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete grundsätzlich erforderlich. Die Maßstäbe der Verträglichkeit ergeben sich dabei aus dem jeweiligen Schutzzweck bestehender Schutzgebiete und dazu erlassener Vorschriften (Schutzgebietsverordnungen) sowie aus den Inhalten der zur Erfassung der "Natura 2000" - Gebiete erstellten Standard-Datenbögen soweit keine näheren Angaben vorliegen.

Soll trotz negativer Prognose hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit (s. o.), aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchgeführt werden und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so müssen alle not-

wendigen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der globalen Kohärenz der "Natura 2000" Gebiete ergriffen werden.

Von der FFH-Gebietsdarstellung erfasst ist südlich des Planungsgebietes das Elbufer, die Wasserfläche der Elbe und die daran anschließenden Flächen beidseitig der Ufer. Die Elbe selbst ist als Gewässer 1. Ordnung als Bundeswasserstraße festgesetzt. Zur Gewährleistung dieser Funktion wurden und werden entsprechende Gewässerbaumaßnahmen (z. B. Streichlinienkorrektur) durchgeführt, was dauerhaft Einschränkungen der Natürlichkeit bewirkt.

6.2 Schutz- und Erhaltungsziele, Entwicklung

Das FFH- /EU-SPA-Gebiet weist Vorkommen von Lebensräumen und Arten gem. Anhang I und II der FFH-Richtlinie auf, die damit einhergehenden Erhaltungsziele dienen der Beurteilung der Verträglichkeit.

Mit Stand 2006 liegen derzeit die "vorläufigen Schutz- und Erhaltungsziele" für das FFH-Gebiet vor:

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (einschließlich der dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere:

- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Erhaltung der Fließgewässer mit ihrer natürlichen Hochwasser- und Auen-dynamik (incl. unbefestigter Uferbereiche mit sich verändernden Sand- und Schlammbänken, Anuellen und Hochstaudenfluren)
- Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung der Strukturvielfalt im Bereich des Flussbettes der Elbe und ihrer Nebengewässer als Lebensraum für Fisch- und Libellenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Erhaltung und Erweiterung der Retentionsflächen mit ihrer auentypischen Vegetation
- Erhaltung der Altwasserbereiche und ihrer Verlandungszonen mit hohem Weichholzanteil sowie Anschluss von abgetrennten Altwasserarmen (u. a. Teil-Lebensraum für den Biber und einige Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte und der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Lachs, Rapfen, Bitterling, Schlampeitzger, Fischotter und Biber
- Nutzungsreie Teilgebiete, naturnahe Bewirtschaftung der übrigen Teilflächen
- Erhaltung der Hochstaudenfluren durch sporadische Nutzung oder Pflege

- Erhaltung der Flachland-Mähwiesen und der Brenndoldenwiesen durch extensive Nutzung oder Pflege
- Förderung von breiten, wenig bis gar nicht genutzten Waldsäumen incl. Hochstaudenfluren
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern, Naturverjüngung, Nutzungsaufgabe in Teilbereichen, insbesondere Erhalt alter Stiel-Eichen (Hirschkäfer und Heldbock)
- Erhaltung der Kleingewässer u. a. als Lebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch, Verhinderung des zu raschen Trockenfallens der Temporärgewässer nach Rückgang des Hochwassers durch geeignete Maßnahmen

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL (prioritär*):

91E0*	Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern
91F0	Hartholzauenwälder
3150	natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrochaitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion
3270	Flüsse mit Vegetation des Chenopodium p.p. und des Bidenton
6430	feuchte Hochstaudenfluren
6440	Brenndolden-Auenwiesen
6510	magere artenreiche Flachland-Mähwiesen

Vorkommen von Arten gem. Anhang II der FFH-RL:

1337	Castor fiber (Biber)
1355	Lutra lutra (Fischotter)
1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)
1166	Triturus cristatus (Kammmolch)
1130	Aspius aspius (Rapfen)
1106	Salmo salar (Lachs)
1134	Rhodeus sericeus amarus (Bitterling)
1145	Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)
1149	Cobitis taenia (Steinbeißer)
1037	Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer)
1061	Maculinea nausithous (Schwarzblauer Bläuling)
1083	Lucanus cervus (Hirschkäfer)
1088	Cerambyx cerdo (Eichenbock)

Vorkommen von Vögeln gem. Anhang I Vogelschutzrichtlinie:

A021	Botaurus stellaris (Rohrdommel)
A031	Ciconia ciconia (Weißstorch)
A037	Cygnus columbianus bewicki (Zwergschwan)

A038	Cygnus cygnus (Singschwan)
A060	Aythya nyroca (Moorente)
A068	Mergus albellus (Zwergsänger)
A072	Pernis apivorus (Wespenbussard)
A073	Milvus migrans (Schwarzmilan)
A074	Milvus milvus (Rotmilan)
A075	Haliaeetus albicilla (Seeadler)
A081	Circus aeruginosus (Rohrweihe)
A098	Falco columbarius (Merlin)
A103	Falco peregrinus (Wanderfalke)
A119	Porzana porzana (Tüpfelralle)
A122	Crex crex (Wachtelkönig)
A127	Grus grus (Kranich)
A140	Pluvialis apricaris (Goldregenpfeifer)
A166	Tringa glareola (Bruchwasserläufer)
A229	Alcedo atthis (Eisvogel)
A236	Dryocopus martius (Schwarzspecht)
A238	Dendrocopos medius (Mittelspecht)
A307	Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)
A338	Lanius collurio (Neuntöter)
A379	Emberiza hortulana (Ortolan)

Das zu schützende Gebiet stellt einen repräsentativen Ausschnitt der Elbeniederung mit Altwässern, Röhrichten, Bruchwäldern, Hartholzauenwald und Auwaldwiesen dar. Die flächenmäßig am häufigsten auftretenden Lebensraumtypen sind dabei Feucht- und Halbfeuchtwiesen (47 %) und Laubwald (31 %).

6.3 Potenzielle Auswirkungen

Der wesentliche Teil der genannten Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzziele betrifft die sich südlich des Flusses erstreckenden Gebiete. Die aufgeführten Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL befinden sich damit alle weit außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 20 "Coswiger Wellpappe", sie werden durch das Vorhaben nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen auf den Bestand sind unwahrscheinlich, da weiterhin der Abstand zu den empfindlicheren Bereichen gehalten wird; die geringste räumliche Distanz besteht mit 270 m an der südöstlichen "Ecke" des Geltungsbereichs.

Die wesentlichen Bereiche des FFH-Gebietes, auch die höheren Schutzkategorien des Naturschutzrechts, befinden sich mit dem Coswiger Luch und dem Coswiger Heger auf der anderen Seite der Elbe; so weit reichenden Umweltwirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna in Form von erheblichen Beeinträchtigungen (Verlust der Habitatfunktion o. ä.) sind für diese Bereiche nicht zu erwarten (unwahrscheinlich).

Die Bauleitplanung sieht für den zu betrachtenden Geltungsbereich eine bauliche Nutzung vor, die in Art und Intensität im Vergleich zur vorhergehenden Nutzung intensiver ist, sich jedoch in ihren unmittelbaren Auswirkungen auf die Umweltschutzwerte überwiegend auf das Planungsgebiet und die direkte

Umgebung beschränkt. Die zusätzliche Bebauung und Nutzung wird nicht weiter nach Süden reichen als die bestehenden Gebäude, z.B. das jetzige Verwaltungsgebäude auf dem Betriebsgelände. Von darüber hinaus gehenden Auswirkungen ist bzgl. der Schallemissionen und für die Landschaftsbildwirkung auszugehen. Die FFH-Arten und -Lebensräume sind davon jedoch – soweit auf der aktuellen Informationsgrundlage ersichtlich – nicht relevant betroffen, was die aufgestellten Schutz- und Erhaltungsziele betrifft.

Lebensräume, einschließlich der dafür charakteristischen Arten (Anhang I) sind durch das Vorhaben nicht in ihrem Bestand gefährdet, auch hinsichtlich der Habitat- und Strukturfunktionen für im FFH-Gebiet vorkommende besonders zu schützenden Arten (Anhang II) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen als wahrscheinlich erwartet.

Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet zu erhaltenden Fließgewässer mit ihrer Hochwasser- und Auendynamik, insbesondere auf die Elbe und ihr Flussbett als Lebensraum für geschützte Fische und Libellen (Anhang II) sowie die Altwasser, Altarme und Verlandungsbereiche mit Weichholzaue als Teil-Lebensraum für den Biber (prioritäre Art) und geschützte Fisch-Arten (Anhang II) gehen vom Vorhaben erkennbar nicht aus. Diese Lebensräume und Arten konzentrieren sich im südlich der Elbe gelegenen Bereich, so dass anhand der räumlichen Distanz hier eine grundsätzliche Verträglichkeit erwartet wird.

Die in den "vorläufigen Schutz- und Erhaltungszielen" formulierte Förderung naturnaher Biotope wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

6.4 Zusammenfassung

Durch die von der Bauleitplanung vorbereitete zusätzliche (neue) Nutzung ist erkennbar derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet zu erwarten, die über die bestehende Beeinträchtigung der Natürlichkeit des nördlichen Elbufers und die im Rahmen der Funktion als Bundeswasserstraße zulässigen Auswirkungen / Maßnahmen maßgeblich hinausgehen. Auswirkungen auf die Elbe, auf die Gehölzbestände und das vorhandene Grünland, Hochstaudenfluren und Kleingewässer sowie die dort lebenden Arten, sind durch das Vorhaben nicht in einer Art und Weise erkennbar, die als Konflikt hinsichtlich der Ziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu bewerten wären. Eine umfassendere FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt hier anhand dieser Erwartungen daher nicht.

7.0 Verträglichkeit mit Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz

7.1 Rahmenbedingungen

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz wurde mit der Erklärung zur Welterbestätte im Jahr 2002 (UNESCO-Tagung 27.11. – 02.12.2000) in die Liste der UNESCO auf-

genommen und ist seitdem gem. Artikel 11, Abs. 2, Satz 1 des Übereinkommens zum Schutz der Kultur- und Naturerbe der Welt (BGBI. II 1977, S. 213) als denkmalgeschütztes Kulturgut zu erhalten. Weiterhin besteht gem. § 2 (2) Nr. 2 DenkmSchG LSA für die historische Kulturlandschaft des Gartenreichs der Status des Kulturdenkmals, wobei hier ein Denkmalbereich zu schützen ist: "(...) Mehrheit baulicher Anlagen, wozu auch historische Kulturlandschaften gehören können."

Die aus rechtlichen Gründen erforderliche räumliche Begrenzung von flächenhaften Kulturdenkmalen richtet sich in erster Linie nach der Verbreitung der denkmalkonstituierenden Elemente und dem Umfang des noch heute erlebbaren Wirkungszusammenhangs.

Wesentlich beim Denkmalschutz ist die Erhaltung der Substanz, die das Denkmal ausmacht. Im vorliegenden Fall haben die Sichtachsen wesentlichen Anteil am Gesamtcharakter des Gartenreiches und somit an dessen Substanz. Damit ergibt sich für die Prognose zur Denkmalverträglichkeit von Vorhaben die Behandlung der Blickbeziehungen in das Gartenreich hinein, durch das Gartenreich (innerhalb) und auch aus dem Gartenreich hinaus.

7.2 Gründe für den flächenhaften Denkmalschutz

Kennzeichnend für das Gartenreich ist der enge Zusammenhang zwischen den in großer Zahl anzutreffenden Einzeldenkmalen und den sie verknüpfenden Bestandteilen, die den Hintergrund für die Wirkung der Baudenkmale bilden ohne selbst Denkmal zu sein. Die Ausstrahlung und landschaftsbildbestimmende Wirkung einzelner Bauten ergibt sich z. B. oft erst bei ungestörtem Blick aus der Entfernung, wenn diese Blickbeziehungen durch die sorgsam gestalteten Sichtachsen entstehen können.

Die Substanz des Gartenreichs Dessau-Wörlitz lässt sich ganz entscheidend auf die einmaligen Sichtachsen gründen, die das Erscheinungsbild der Gesamtheit dieser Kulturlandschaft anhand sichtbarer Bezüge zwischen den einzelnen baulichen Anlagen quasi "erschaffen".

Neben den visuell erlebbaren Zusammenhängen zwischen den Baudenkmälern untereinander und den dazwischen liegenden, nicht weiter definierten Bestandteilen des Denkmalbereichs, tritt eine assoziative Komponente hinzu: die historische Kulturlandschaft als Zeugnis des Reformwerkes der Aufklärung.

7.3 Verträglichkeit

Unbestritten ist die Dauerhaftigkeit der Veränderung des Landschaftsbildes, die mit dem Vorhaben einhergeht und die nicht verhindert werden kann, wenn gebaut werden soll. Neben den Wirkungen in Richtung Süden (Blick von Süden) sind auch die Auswirkungen auf die Niederterrassen (Blick von Norden nach Süden) und von Coswig (Anhalt) aus sowie auf der Fahrt von Westen nach Coswig (Anhalt) (B 187) zu behandeln, auch wenn bereits eine deutli-

che Vorprägung besteht und die oberhalb der B 187 befindlichen Gewerbe-standorte aktuell weithin sichtbar wirken. Hier können und sollen alle Vermin-derungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Verträglichkeit beitragen, festgesetzt und durchgeführt werden. Dazu zählt vor allem die Gestaltung der Fassaden, die vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität des Land-schaftsbildes zu betrachten ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die stattfindende Veränderung der Land-schaft unmittelbar bau- und anlagenbedingt und damit nicht zu vermeiden ist, wenn die geplanten Gebäude realisiert werden. Dass damit die Substanz des Welterbes betroffen sein wird, dass hier eine Gefährdung des Schutzstatus des Gartenreichs Dessau-Wörlitz entstünde, wird vor dem aktuellen Kenntnis-stand nicht als wahrscheinlich vermutet.

8.0 Schalltechnische Untersuchungen (anderer Vorhaben)

Bisher ist anhand des Vorentwurfs keine Notwendigkeit zur Durchführung schalltechnischer Untersuchungen begründet. Gegenwärtig wird davon aus-gegangen, dass auf Grund des bestehenden Betriebsstandortes und der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Erweiterungsabsichten davon ausge-gangen werden kann, dass im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen im Bereich der Stadtrandlage von Coswig (Anhalt) keine negativen Auswirkun-gen zu erwarten sind. Auch im Hinblick auf Zu- und Abfahrtsverkehre, d. h. die Verkehrslärmproblematik ist nicht mit einem nennenswert erhöhtem Aufkom-men zu rechnen. Letzteres resultiert insbesondere daraus, dass die Umstrukturierungen innerhalb des Betriebsstandortes lediglich auf Sortimentsänderun-gen ausgerichtet sind und nicht deutlich fahrverkehrserhöhende Umschlag-frequenzen zur Folge haben werden. Die optimale Verkehrsanbindung unmit-telbar an die B 187 (Roßlauer Straße) bleibt unverändert bestehen.

Der vorliegende Betrieb und die absehbar geplanten Erweiterungsabsichten erfordern keine Genehmigungstatbestände, die hinsichtlich ihres besonderen Störgrades auf § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) als Genehmi-gungsgrundlage zugründen wären. Es ist somit davon auszugehen, dass an den relevanten Aufpunkten der umgebenden Wohngebiete bzw. des sich weiter südlich befindlichen Ferienhausgebietes des Bebauungsplanes Nr. 15 "Elbeblick" der Stadt Coswig (Anhalt) sowohl die Tag- als auch die Nachtwerte entsprechen der Orientierungswerte zu Beiblatt 1 der DIN 18 005 (Teil 1) ein-gehalten werden. Geringfügige Überschreitungen, resultierend aus den ge-wachsenen Nachbarschaften im Betrachtungsraum, stellen sich als tolerabel dar und sind in der Regel akustisch nicht wahrnehmbar.

Ferner kann die vorliegende Planung Bezug nehmen auf das zum Bebau-ungsplan Nr. 19 "Büroer Feld" der Stadt Coswig (Anhalt) erarbeitete Schall-

technische Gutachten². In diesem Gutachten wurden die östlich an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Buroer Feld" angrenzenden Flächen der Gemarkung Coswig (Anhalt) mit untersucht. Für hier zukünftig mögliche Erweiterungsflächen wurden die Emissionskontingente so bestimmt, dass sich die Gesamtemissionssituation unter Berücksichtigung der im Gutachten ermittelten Ergebnisse nicht verändert. Dies führt für die potentiellen Erweiterungsflächen zu Emissionskontingenzen, die tagsüber eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung zulässig werden lassen. Lediglich nachts ist von einer eingeschränkten gewerblichen Nutzung laut Gutachten auszugehen.

Für den Plangeltungsbereich bedeutet dies, dass das vorliegendes Plangebiet bereits Bestandteil der analytisch erfassten Schallquellen im Betrachtungsraum des Gutachtens war und die von dem Betriebsstandort ausgehenden Emissionen eingerechnet wurden. Da zukünftig wie vorgenannt nicht davon auszugehen ist, dass sich das Betriebsregime gegenüber dem derzeitigen in Emissionsgrößenordnungen ändern wird, schlussfolgert die Stadt Coswig (Anhalt) im Ergebnis der Auswertung v. g. Gutachtens, dass eine Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit am vorliegenden Standort sich in der Gesamtbe trachtung der weiteren Emissionsträger entlang der Roßlauer Straße, aus dem gewerblichen Bereich heraus, sich als nicht erforderlich darstellt.

9.0 Scoping-Dokumentation

Zur Erlangung der notwendigen Umweltinformationen wurde im Vorlauf der Planung eine schriftliche Abfrage bei den fachlich zuständigen Stelle, Behörden und sonstigen bekannten Sach- und Fachkundigen durchgeführt. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen sind folgend aufgeführt und wurden – soweit für das Planungsvorhaben relevant – berücksichtigt.

² Schalltechnische Untersuchung Nr. 07024 - zum Bebauungsplan Nr. 19 "Buroer Feld" in Coswig (Anhalt) vom Bonk-Maire-Hoppmann GbR (Verf.), Garbsen 12.02.2007

Landkreis Wittenberg

Der Landrat



Dreieichenstraße 3
06868 Lutherstadt Wittenberg

Großschrift
Postfach 261
06872 Lutherstadt Wittenberg

Büro für Stadtplanung
Dr. Ing. W. Schwerdt

Humperdinckstr. 18
06844 Dessau-Roßlau

EINGANG

21. FEB. 2008
Erstaktion

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Telefonnummer:

Mein Aktenzeichen:
FD 63.61 Co.

Auskunftszeit:
Frau Conrad

(03481)
479-638

Datum:
2008-02-14

Bebauungsplan Nr. 20 „Coswiger Wellpappe“ - Coswig (Anhalt) - Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom vorläufigen Vorentwurf zum Scoping für o.g. Bebauungsplan habe ich Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhalten sie hiermit die Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.
Von den im Rahmen dieses Verfahrensschrittes zu beteiligenden Fachämtern äußerten sich wie folgt

FD Umwelt - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Gemäß Altlasten-Kataster der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im ausgewiesenen Bereich keine Altlastenverdachtsflächen. Demzufolge ist am ausgewiesenen Standort keine Bodenkontamination bekannt. Zur Grundwassersituation in diesem Bereich wird darauf hingewiesen, dass sich der Standort im Abstrom einer in ca. 1,4 km Entfernung im Antoniethüttenweg liegenden Altlastverdachtsfläche des ehemaligen Chemiewerkes Coswig befindet. Regelmäßige Grundwasseruntersuchungen belegen, dass sich die arsenbelastete Schadstofffahne bis in den Bereich der B 187 ausgebreitet hat. Sofern bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet Grundwasserabsenkungen erforderlich sind, ist das Grundwasser mindestens vor Beginn der eratenen Maßnahme auf relevante Schadstoffe zu untersuchen.

FD Straßenverkehr

Die eingereichten Unterlagen reichen für eine Beurteilung nicht aus. Es ist nicht ersichtlich, wie die verkehrsmäßige Erschließung erfolgen soll.

Aus Sicht des FD Umwelt - untere Wasser-, untere Immissionsschutz- und untere Naturschutzbehörde sowie des FD Raumordnung und Regionalentwicklung bestehen keine Einwände.

Im Auftrag



Häuser

Anlagen: eingereichte Unterlagen (3-fach)

Kontakt-Kontakt
27. 012 115 521 01
Bauaufsicht Wittenberg
Kontakt:

Tel.: 03481-14-01-400-00
Telefax: 03481-14-01-407-1-02
E-mail: bauaufsicht.wittenberg@landkreis-wittenberg.de

Spezialist: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Kurator Raumordnung
Landschaftsentwicklung

Bundesrepublik Deutschland • Postfach 20 02 50 • 06003 Halle (Saale)

X
Skript.

Gemeinde Coswig (Anhalt)
über
VGem Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

EINGANG

05. MRZ. 2008
Von AWA
→ Kopie Alexander

Hallo, 19.02.2008

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 20 „WS Coswiger
Wellpappe“, vorläufiger Vorentwurf
zum Scoping

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 308.4.6

Stadt:

Coswig (Anhalt)

Bearbeitet von:

Frau Hänsch

Stephanie.Haensch@lva.sachsen-
anhalt.de

Landkreis:

Wittenberg

Tel.: (0345) 514-1577

Fax: (0345) 514-1509

Aktenzeichen:

21102/01-00799.2

Kurzbezeichnung:

Coswig-BP20WellpappeScop-080128

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als
Träger öffentlicher Belange nachfolgende getürmte Stellungnahme des
Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und
Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffent-
lich rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Hauptsitz:
Ernst-Kammlah-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lva.sachsen-
anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt-sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00

936

21. Februar 2008



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung
Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 58 - 06003 Halle (Saale)

Stadt Coswig (Anhalt)

Über

VGem. Coswig (Anhalt)

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

05 192 2000
Klaus Aehle
zur Flughafenstrasse

Bebauungsplan Nr. 20 „WS Coswiger Wellpappe“ der Stadt Coswig (Anhalt), Landkreis Wittenberg

Halle, 18. Februar 2008

hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LPiG

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
3093/121102/01-007902

Vorhaben: B-Plan Nr. 20 „WS Coswiger Wellpappe“

Bearbeitet von:

Vorgelegte Unterlagen: Vorläufiger Vorentwurf, Stand 02.01.2008

Herrn Hohne
Andreas.Hohne@lva.sachsen-anhalt.de

Antragsteller: Stadt Coswig (Anhalt)

Telefon: (0345) 514-1508
Fax: (0345) 514-1509

➤ Landesplanerische Feststellung

Die vorgeschencne raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Haupitzt:
Emst-Karrieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsaamt.sachsen-anhalt.de

Landesbaupolizei Ostsee
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 030 00
Konto 810 015 00

Der Bebauungsplan Nr. 20 „WS Coswiger Wellpappe“ der Stadt Coswig (Anhalt) ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe des Planbereiches von ca. 2,9 ha sowie aus den Planzielen und den mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDES MUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Bürozeichen Dr. Michael Kümmel, Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 6, D-06114 Halle

Dr. Michael Kümmel
Sabine Ossmer

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau

Zentrale Beauftragungsbehörde
vslg@lmbm.sachsen-anhalt.de
www.mchv.sachsen-anhalt.de

St. 18 FEB 2008
Herrn Dr. Andreas Hille
Dipl. Ing. Leyoller / Ab. Erne

Bebauungsplan Nr. 20 „Coswiger-wellpappe“ Coswig (Anhalt)
Scoping

14. Februar 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben.

Zur o. g. Planung erhalten Sie eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie:
Das Plangebiet liegt innerhalb eines ausgedehnten archäologischen Flächendenkmals: urgeschichtliche Besiedlung „Buroer Feld“. Das Kulturdenkmal ist geprägt durch Siedlungen und Gräberfelder, die hier vor allem in urgeschichtlicher Zeit angelegt wurden. In den vergangenen Jahren wurden große Bereiche des archäologischen Kulturdenkmals im Zuge umfangreicher Rettungsgrabung fachgerecht dokumentiert. Auch im Geltungsbereich der Planung wurden wiederholt archäologische Kulturdenkmale nachgewiesen.
Die im Entwurf ausgewiesene archäologische Relevanzzone ist bezogen auf den Geltungsbereich der Planung als viel zu gering zu bewerten. Stattdessen ist das gesamte Plangebiet als archäologische Relevanzzone auszuweisen, da das Plangebiet in Gänze Teil des archäologischen Flächendenkmals „Buroer Feld“ ist. Insofern beinhaltet die Planung aus archäologischer Sicht erhebliche Konfliktpunkte, da gravierend in das archäologische Flächendenkmal eingegriffen wird. Veränderungen an Kulturdenkmalen bedürfen der denkmalsrechtlichen Genehmigung seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Denkmalsrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein. Die Kostentragungspflicht wird durch § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.

Ihr Zeichen

Unter Zeichen
08 - 02020

Als Ansprechpartner für den Bauherrn hinsichtlich archäologischer Sachverhalte steht Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460, zur Verfügung

Poststempel
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 6
06114 Halle (Saale)

Landesarchäologie Dessau
Konto 810 016 06
BLZ 810 000100
Bundeskantinenfond Magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle • 06359 Köthen (Anhalt)

EINGANG

18 FEB 2008 J.
Bf. B. A. L. S. 08

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom 28.01.2008
User Zeichen: 01 21 01/04/08

Büro für Stadtplanung
Er.-Ing. W. Schwerdt
Humperdickstr. 16

06844 Dessau-Roßlau

Bearbeiter: Frau Pforte
Telefon: (0 34 96)40 57 93
Telefax: (0 34 96)40 57 99

Inkraft:
www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de

Datum: 2008-02-14

Bebauungsplan Nr. 20 „Coswigger Wellpappe“ Stadt Coswig (Anhalt), LK Wittenberg Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Übermittlung der Erfordernisse der Raumordnung, die im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) festgelegt wurden.

Im REP A-B-W Punkt 5.2.3 ist Coswig als Grundzentrum festgelegt. Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

Gem. Ziel 5.2 sind Zentrale Orte als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung zu stärken.

Coswig/Kleiken ist landesbedeutsamer Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe aufgrund der günstigen Infrastrukturausbildung gem. Ziel 5.4.1.2.

Für die Bebauungsplanfläche sind keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt worden. 500 m westlich der Planfläche wurde das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Flusslandschaft Elbe und Mulde“ gem. Punkt 5.5.3.4 Nr. 1 ausgewiesen. Südlich der Planfläche in ca. 100 m Entfernung befindet sich das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gem. Punkt 5.3.3.3 Nr. 1 Ziff. I.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Pforte

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hartmut Koschyk
Stadt Dessau-Roßlau
Zentrale Straße 4
06354 Dessau-Roßlau
Tel.: (0 34 96)40 20 00
Fax: (0 34 96)40 20 01

Geschäftsbüro:
Am Flugplatz 1
06360 Köthen
Tel.: (0 34 96)40 57 94
Fax: (0 34 96)40 57 99
Email_zentral-buero@regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Köthen
Kontonr.: 30 00 13 32
BLZ: 800595 22



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt • FF 100 • 06035 Halle

EINGANGS

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau

20. FEB. 2008
Von: Amtsleiter

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)
zum Vorhaben/ im Verfahrensverfahren

Mein Zeichen/Meine Nachricht
TÖB-31942-525/2008

Bebauungsplan Nr. 20 "Coswiger Wellpappe" der Stadt Coswig, LK
Wittenberg

Vorgangsnummer
R 112/2008

Ihr Zeichen/Meine Nachricht
Fr. Kniele vom 28.01.2008

Heute, 15.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auskunftsstellen:
Babett Koch
Tel.: 0345 5212151
Stefan Thurn
Tel.: 0345 5212187

am o.g. Vorhaben haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB) beteiligt.

Das LAGB plant bzw. unterhält am Standortbereich keine eigenen Anlagen
bzw. Einrichtungen.

Ihre eingereichten Unterlagen behalten wir ein.

Zu den Belangen Geologie und Bergbau nimmt das LAGB wie folgt Stellung:

Geologische Belange

Zum Vorhaben gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus
ingenieurgeologischer sowie hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach
uns vorliegenden Beobachtungen im näheren Standortbereich sind hier im
Baugrubenbereich pleistozäne Sande des Elbeurstromtales verbreitet.
Wir empfehlen eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen.
Bearbeitung: Herold

Käthe-Körber-Str. 34
06110 Halle/Saale
Telefon (0345) 521200
Telefax (0345) 527 99 10

E-Mail: poststelle
@geologie.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formelle Mit-
teilungen ohne dokumentarische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeskreditkasse Sachsen
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 010 000 00
KTO 010 000 00

IBAN DE 21 8100 0000 0000 0000 0000
BIC MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umwelt und Natur
Postfach 203841 06009 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. Schwerdt
Humperdingkstraße 16

06844 Dessau

Landesamt für Umwelt-
schutz

Fachbereich 2
Abfallwirtschaft, Boden-
schutz, Anlagenökonomik
Wasserwirtschaft

EINGANG

08.FEB.2006
VIAZ abfertigt

Halle (Saale), 06.02.2006

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
/28.01.2006

Mein Zeichen:
23121-21102-1702-09

Bearbeitet von:
Frau Bischoff

Tel.: (03 45) - 57 04 462

e-Mail:
maegret.bischoff@lau.sachsen-anhalt.de

Bebauungsplan Nr. 20 "Coswiger Wellpappe" - Coswig (Anhalt) - Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung oben genannter Anfrage, die am 30.01.06 bei uns eingegangen ist. Als Fachbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt äußert sich das Landesamt für Umweltschutz insbesondere unter überregionaler Gesichtspunkten zu den Belangen des Urwelt- und Naturschutzes. Im Falle kleinräumiger Vorhaben, wie zum Beispiel kommunaler Bauleitpläne, wird an den Sachverständigen der zuständigen Unteren Behörden auf Grund der dort vorliegenden Detailkenntnisse verwiesen.

Eine Ausnahme bildet die Benennung des MLU als Träger des öffentlichen Bedarfs Bodenschutz gemäß Rundriss des Ministeriums für Wohnungsbaus, Städtebau und Verkehr zur „Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungon“, REdR des MWV vom 1.12.1999-23-21011/2. Auf dieser Grundlage nehmen wir als zuständige Fachbehörde wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich keine Grundstücke, Gebäude und sonstige baulichen Anlagen des Landesamtes für Umweltschutz. Es bestehen keine Rechte an Grundstücken und Gebäuden, ebenfalls keine Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufs- und sonstigen Rechte zugunsten unseres Amtes. Es sind hier auch keine umweltrelevanten Planungsrückresen von landesweiter Bedeutung bekannt.

Für das Plangebiet wurde eine Bewertung der Natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 (2) Nrn. 1 und 2 BBodSchG auf einer fünfstufigen Skala sowie eine Recherche nach Böden, die die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erfüllen, durchgeführt.

Danach weisen die Böden ein überwiegend sehr hohes Konfliktpotenzial auf, beruhend auf dem überwiegend sehr hohen Wasserhaushaltspotenzial der anstehenden Böden. Das Lebensraumpotenzial wurde mäßig (3) und das Biotische Ertragspotenzial gering bewertet.

Böden, die die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erfüllen, sind im Plangebiet nicht bekannt.

Feldberger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 405
www.lau.sachsen-anhalt.de

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank Mag
azin
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00



SACHSEN-ANHALT

EINGANG

Landesbetrieb Bau- Niederlassung Ost
Bopplusallee 1 06846 Dessau-Roßlau

11 FEB. 2006
66-04-464-163

Landesbetrieb Bau
Niederlassung Ost

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

Bearbeitungs-Nr. 01/180 D 08

Dessau, 07.02.2006

Bebauungsplan Nr. 20 „Coswiger Wellpappe“ Coswig

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht von:

Sehr geehrter Herr Krmela,

Mein Zeichen/Ihre Nachricht vom:
02/11/2006 10:26:2009

Die mit Schreiben vom 28.01.2006 eingereichten Planunterlagen zum obigen Bebauungsplan wurden überprüft.

Bearbeiter von:
Fl. Rommel

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des momentanen Bearbeitungsstandes noch keine Angaben zur verkehrlichen Erschließung enthalten sind. Hier ist zu beachten, dass die Erweiterungsfläche vom Betriebsstandort durch der Bau einer neuen Produktionshalle über die bisherige Betreuzufahrt zu erschließen ist. Im Bebauungsplan sind konkrete Angaben über die Verkehrserschließung mit aufzunehmen. Erst dann kann konkret Stellungnahme zum Punkt Verkehrserschließung abgegeben werden.

Hausnr. (0340) 86068
Tel.: 2200
Fax: 1200

Mit freundlichen Grüßen

Bopplusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

Im Auftrag

Tel.: (0340) 86068-0
Fax: (0340) 86068-1200
E-Mail - Adresse:
Bukkla@LBBW.sachsen-anhalt.de

Ulfles
Böhm

Landeshauptkasse Dessau
Burdostbank Magdeburg
BLZ 610 003 00
Konto 610 015 00